



# Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Nordirland

Informationsquelle: The Bar Council of Northern Ireland/Nordirische Rechtsanwaltskammer  
(Barristers/Prozessanwälte)

April 2014

## BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Nordirland

### 1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

<b>Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung</b>	<b>JA</b>
<b>Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben</b>	<b>JA</b>
<b>Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer</li> <li>• Ableistung eines Anwaltspraktikums: (ein Jahr Postgraduiertenkurs und ein Jahr Lehrzeit („pupillage“))</li> </ul> <p>Am gebräuchlichsten ist folgender Einstieg: Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Rechtswissenschaften + Barrister-at-Law-Abschluss an der „Queens Universität“ Belfast, Institut für berufsbezogene juristische Studien, + Lehrzeit (Pupillage)</p>
<b>Alternative Wege zum Anwaltsberuf:</b>	<b>JA</b>  <b>Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen</b>

		<p>Englische und irische Barristers können sich in Nordirland nachqualifizieren, müssen aber Nachweise vorlegen, dass sie den Gegenwert von allen drei Stufen des nordirischen Qualifikationsverfahrens durchlaufen haben. Theoretisch müsste sich ein Anwalt aus der EU nach den Artikeln 2 bzw. 10 der Niederlassungsrichtlinie nachqualifizieren können, was aber nie ausprobiert wurde.</p> <p><a href="http://www.barlibrary.com/filestore/documents/S_CAN0982_000.pdf">http://www.barlibrary.com/filestore/documents/S_CAN0982_000.pdf</a></p>
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
<b>Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?</b>	<b>JA</b>	<b>Rechtsgrundlage:</b> <a href="#">Code of Conduct for the Bar of Northern Ireland</a>
<b>Zwingend vorgeschrieben</b>	<b>JA</b>	<b>Vorgeschriebene Dauer:</b> <b>1 Jahr</b>
<b>Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsanwaltskammer</li> <li>• niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten</li> <li>• private Bildungseinrichtungen</li> <li>• Universitäten</li> <li>• Anwaltsakademien und von der Rechtsanwaltskammer gegründete Einrichtungen</li> </ul>
<b>Art der Praktikumsausbildung</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Rechtsanwalt</li> <li>• Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammer</li> <li>• Ausbildung in juristischen Fertigkeiten</li> </ul>
<b>Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum</b>	<b>NEIN</b>	

<b>Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:</b>	<b>Keine Lehrveranstaltungen im EU-Recht Keine fremdsprachliche Ausbildung</b>	
<b>Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen</b>	<b>JA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verschiedene Belegzeiten im Jahr finden am Institute of Legal Studies (Institut für Rechtsstudien) statt und sind verschiedenen Rechtsgebieten gewidmet (in Vollzeit)</li> <li>• 6 Monate wird nicht praktiziert (d. h. ohne Auftreten vor Gericht), 6 Monate wird unter Aufsicht des betreuenden Barristers praktiziert (d. h. punktuell vor bestimmten Gerichten unter Aufsicht). Alle Ausbildungskurse finden im Rahmen der Ausbildungsphasen am Institut statt.</li> </ul>
<b>Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum</b>	<b>JA</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Rahmen der Berichte der Ausbilder</li> <li>• Bewertung der praktischen Ausbildung (durch den ‚Lehrherrn‘ ‚pupil master‘)</li> </ul> <p>Innerhalb von 12 Monaten ab der Zulassung („call to the Bar“) müssen alle Barrister folgende Kurse absolvieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Anwaltschaftsausbildungskurs der nordirischen Rechtsanwaltskammer</li> <li>(ii) Ethikkurs der nordirischen Rechtsanwaltskammer</li> </ul>
<i>3. . System der beruflichen Fortbildung</i>		
<b>Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung</b>	<b>NEIN</b>	

<b>Verpflichtung zur Fortbildung</b>	<b>JA</b>	<p>Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Bar Library festgelegt.</p> <p><b>Rechtsgrundlage:</b></p> <p><b>Verhaltenskodex-Regel 6.01</b></p> <p><a href="http://www.barlibrary.com/code-of-conduct/">http://www.barlibrary.com/code-of-conduct/</a></p> <p><a href="http://www.barlibrary.com/about-barristers/barristers-profession/cpd/">http://www.barlibrary.com/about-barristers/barristers-profession/cpd/</a></p>
<b>Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung</b>	<b>NEIN</b>	Im Verhaltenskodex ist eine Spezialisierung nicht geregelt. Es gibt in der Anwaltschaft spezialisierte Gruppen, in denen Kollegen zusammenkommen, die ihre Arbeit z. B. mehr auf das Strafrecht oder auf das Familienrecht ausrichten.
<b>Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen</b>	<b>NEIN</b>	
<b>Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?</b>	<b>NEIN</b>	
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
<b>Zulassungsmöglichkeiten</b>	<b>JA</b> , es besteht die Zulassungsmöglichkeit für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungskurse</li> <li>• Bildungseinrichtungen aus dem eigenen Land</li> <li>• Bildungseinrichtungen aus allen EU-Mitgliedstaaten</li> </ul> <p>(nur im Rahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung (CPD))</p>
<b>Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen</b>		über 50

<p><b>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsanwaltskammer</li> <li>• von der Rechtsanwaltskammer gegründete oder geführte Organisationen</li> <li>• zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen (einschließlich Anwaltskanzleien/-sozietäten)</li> <li>• zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen (einschließlich Universitäten, Stiftungen)</li> <li>• nicht zugelassene private, kommerzielle Bildungseinrichtungen</li> <li>• nicht zugelassene private oder öffentliche, gemeinnützige Bildungseinrichtungen</li> </ul>	
<p><b>Anzahl der Bildungseinrichtungen, die Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung anbieten</b></p>	<p>21 - 50</p>	
<p><b>Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen zu Zwecken der Spezialisierung/fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten</b></p>	<p>nicht zutreffend</p>	
<p>Bildungsmaßnahmen und Methoden</p>		
<p><b>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch von Präsenzveranstaltungen</li> <li>• Absolvieren von Fernlehrgängen</li> <li>• Absolvieren von eLearning-Modulen</li> <li>• Teilnahme an Webinaren</li> <li>• Teilnahme an Konferenzen</li> </ul>	<p><b>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</b> JA, diese kann auf die Verpflichtung</p>

		zur Fortbildung angerechnet werden. Dies hängt aber von der Einschätzung des Weiterbildungsausschusses ab, der über die Regeln für die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) entscheidet.
<i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i>		
<b>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</b>	<b>JA</b>	CPD-Ausschuss der Anwaltskammer, c/o The Bar Library (bei der Bibliothek der Anwaltskammer handelt es sich auch um die Adresse des nordirischen ‚Bar Council‘, der seinen Sitz in der ‚Bar Library‘ in Belfast hat. Alle Barristers sind Mitglieder der ‚Bar Library‘, die zugleich ihr Amtssitz und ihre Geschäftsstelle ist und ihnen verwaltungstechnische Unterstützung bietet )
<b>Überwachungsverfahren</b>	Die Barristers haben in Bezug auf die kontinuierliche berufliche Weiterbildung (CPD) jedes Jahr eine Erklärung darüber abzugeben, dass sie die 12 Pflichtstunden an Weiterbildung absolviert haben.	
<b>Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen</b>	<b>NEIN</b>	In Nordirland gibt es formell keine Spezialisierungen.
<b>Überwachungsverfahren</b>	nicht zutreffend	
<i>6. Nationale Reform des Aus- und Fortbildungssystems</i>		
Derzeit ist eine Überprüfung im Gang. Etwaige Veränderungen sind für 2014 zu		

erwarten. Sie dürften aber keine Auswirkungen auf die Aus- und Fortbildung der Anwälte im EU-Recht haben.

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird